

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Usbekistan über Visumfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen; Verhandlungen

Zur Förderung der bilateralen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Republik Usbekistan wird die Verhandlung eines Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Usbekistan über die Visumfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen für Aufenthalte von maximal 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in Aussicht genommen. Die Aufhebung der Visumpflicht soll nur für biometrische Diplomatenpässe, nicht jedoch für gewöhnliche Reisepässe und Dienstpässe vorgesehen werden. Das Abkommen soll eine Suspendierungsklausel enthalten, welche es beiden Parteien ermöglicht, die Visumbefreiung auszusetzen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2018/1806 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. Nr. L 303 vom 28. November 2018 S. 39, in der geltenden Fassung, können EU-Mitgliedstaaten Ausnahmen von der Visumpflicht für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomatenpässen, Dienst-/Amtspässen oder Sonderpässen vorsehen.

Der österreichischen Verhandlungsdelegation, die unter der Leitung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten stehen wird, werden voraussichtlich weitere Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Inneres angehören.

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Das künftige Abkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben, da die betreffenden österreichischen Visa in den meisten Fällen bereits bislang gebührenfrei ausgestellt werden. Sollten dennoch zusätzliche Kosten anfallen, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das geplante Abkommen wird ein Regierungsübereinkommen im Sinne der lit. a der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage von § 30 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz – FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 i.d.g.F., sein.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle Herrn Botschafter Dr. Georg STILLFRIED, im Falle seiner Verhinderung Herrn Botschafter Dr. René AMRY, und im Falle auch seiner Verhinderung eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Leitung der Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Usbekistan über Visumfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen bevollmächtigen.

1. April 2026

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin